

(Entwurf einer Neufassung der)
Satzung Förderverein FC Viktoria Jöhlingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein FC Viktoria Jöhlingen e.V.**
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen unter der VR-Nr. ...
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sportvereins und der Fußballabteilung des FC Viktoria Jöhlingen e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Alle für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungszweck nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten. Die Mitglieder sollen zum Zwecke des vereinfachten Beitragseinzuges dem Verein eine SEPA-Lastschriftermächtigung erteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Mit dem Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Liquidation endet die Mitgliedschaft. Eine Vererbung findet nicht statt.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung mehr als 3 Monate in Verzug ist. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der erfolgte Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden.
 - b) Dem 2. Vorsitzenden.
 - c) Dem Schatzmeister.
 - d) Dem Protokollführer.
 - e) Dem Koordinator für Sponsoring.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Amt innerhalb des Vereins steht Personen jedweden Geschlechts offen, auch wenn diese Satzung der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Sprachform verwendet.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Ämterhäufung begründet allerdings kein mehrfaches Stimmrecht. Der Vorstand kann das Amt auch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch besetzen.
- (5) Der Vorstand ist das leitende Gremium des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand führt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch.
- (6) Der Vorstand wird von einem der beiden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern soll eine Vorstandssitzung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. In dringenden Fällen kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder telefonisch gefasst werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist allerdings nicht zulässig, wenn ein Mitglied des Vorstands dieser Vorgehensweise widerspricht.

§ 9 Vereinsverwaltung

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen die Geschäfte. Sie leiten die Vorstandssitzungen.
- (2) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren und die entsprechenden Belege geordnet aufzubewahren. Er ist auch für die steuerlichen Belange des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Protokollführer fertigt Protokolle aller Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an. Gefasste Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich festzuhalten. Er ist auch für die Führung der Mitgliederkartei zuständig.
- (4) Der Koordinator für Sponsoring kümmert sich um die Sponsoren des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge nach Höhe und Fälligkeit. Eine Staffelung der Beiträge nach sachlichen Kriterien ist zulässig.
 - b) Die Festsetzung etwaiger Umlagen nach Höhe und Fälligkeit. Umlagen sind bis zur Höhe von maximal drei Jahresbeiträgen zulässig.
 - c) Die Entlastung des Vorstands.
 - d) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 8 Abs. 1) und der Kassenprüfer (§ 12 Abs. 1).
 - e) Die Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung.
 - f) Die Änderung oder Neufassung der Satzung.
 - g) Die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle drei Jahre im ersten Halbjahr durchzuführen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal einberufen.

- (3) Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 25 vom Hundert der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Für die Einberufung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind in Textform (§ 126 b BGB) spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur zur Beschlussfassung gelangen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit hierfür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Stimmabgabe muss höchstpersönlich erfolgen, auch bei Minderjährigen. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die Vertretung juristischer Personen erfolgt durch ihren gesetzlichen Vertreter.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Wenn die Satzung nichts anderes regelt, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von mindestens 10 vom Hundert der Stimmberechtigten beantragt werden.
- (2) Es zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das bedeutet dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Für die Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.
- (4) Wahlen zu den Ämtern des Vorstands (§ 8 Abs. 1) erfolgen in getrennten Wahlgängen geheim durch Stimmzettel. Kandidiert für ein Amt nur eine Person und ergibt sich aus der Versammlung kein Widerspruch, kann offen gewählt werden. Die Kassenprüfer können offen gewählt werden, wenn nicht mehr Kandidaten als zu Wählende vorhanden sind.
- (5) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Bei dieser genügt die relative Mehrheit.
- (6) Nach erfolgter Wahl sind die gewählten Personen vom Wahlleiter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt, wenn vor Ablauf der Amtszeit noch keine Wahl in einer Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Kasse des Vereins durch zwei Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern.
- (2) Bei einer Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph angegeben werden. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt als Ankündigung in der Tagesordnung „Neufassung der Satzung“. Die beabsichtigte Neufassung ist den Mitgliedern rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der Beschluss auf Satzungsänderung bedarf eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- (4) Die Satzungsänderung wird gemäß § 71 BGB erst wirksam mit ihrer Eintragung im Vereinsregister.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Für deren Einberufung gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen.
- (3) Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Fußballclub Viktoria Jöhlingen 1911 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Fassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom ... mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 21.09.1995 tritt an diesem Tage außer Kraft.
- (2) In der Mitgliederversammlung vom ... kann die Wahl der Ämter bereits nach § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 – 7 durchgeführt werden.
- (3) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis zu beseitigen.

Walzbachtal, den ...

(es folgen 7 Unterschriften)